

MERKBLATT: ZEITPUNKT DER ÄRZTLICHEN AUFKLÄRUNG

Mit diesem Merkblatt werden die wichtigsten Grundsätze dargestellt.¹

Rechtsquelle:

➤ § 630e Absatz 2 Nummer 2 BGB

INHALT

- I. Zeitpunkt der ärztlichen Aufklärung
- II. Gültigkeitsdauer der ärztlichen Aufklärung
- III. Weitere Informationen und Kontakt

I. ZEITPUNKT DER ÄRZTLICHEN AUFKLÄRUNG

Wann eine ärztliche Aufklärung zu erfolgen hat, kann **nicht pauschal** beantwortet werden.

Eine bestimmte Frist ist gesetzlich nicht geregelt. § 630e Absatz 2 Nummer 2 BGB spricht lediglich davon, dass eine ärztliche Aufklärung so rechtzeitig zu erfolgen hat, dass der Patient seine Entscheidung über die Einwilligung zum medizinischen Eingriff wohlüberlegt treffen kann.

Sie müssen also – von Notfällen einmal abgesehen – den Patienten so früh ärztlich aufklären, dass dieser das für und wider des Eingriffs vorher abwägen und damit sein Selbstbestimmungsrecht angemessen wahren kann. Die Aufklärung muss zudem zu einem Zeitpunkt erfolgen, in dem der Patient noch im vollen Besitz seiner Erkenntnis- und Entscheidungsfreiheit ist und nicht unter dem Einfluss von Medikamenten steht; sie darf auch nicht erst so kurz vor dem Eingriff erfolgen, dass der Patient wegen der in der Klinik bereits getroffenen Operationsvorbereitungen unter einen unzumutbaren psychischen

¹ Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Druck gerät oder unter dem Eindruck steht, sich nicht mehr aus einem bereits in Gang gesetzten Geschehensablauf lösen zu können.

Wann dies der Fall ist, ist **eine für jeden einzelnen Fall von Ihnen gesondert zu treffende Entscheidung**, bei der Sie aber auch die Vorkenntnisse des Patienten über den bevorstehenden Eingriff berücksichtigen können.

Darüber hinaus lassen sich in der Rechtsprechung und in den Gesetzesmaterialien verschiedene **Faustformeln zum spätmöglichstesten Aufklärungszeitpunkt** finden:

Der im Einzelfall zu bemessene Zeitpunkt **hängt** der Rechtsprechung folgend entscheidend **von der Schwere des Eingriffs ab**.

Bei **ambulant abzuwickelnden Routineeingriffen** mit geringer Risikoeignung reicht eine Aufklärung am Tag des Eingriffs unmittelbar vor dessen Durchführung aus. Wenn eine Aufklärung vor Durchführung des Eingriffes nicht möglich ist, ist hierfür vorab ein gesonderter Termin zu bestimmen.

Erfordert der Eingriff einen **stationären Aufenthalt des Patienten**, so ist auch eine Aufklärung einen Tag vor der geplanten OP ausreichend.

Bei **schweren Eingriffen** hat eine Aufklärung des Patienten hingegen vorab zu erfolgen, grundsätzlich bereits in dem Zeitpunkt, in dem der Arzt dem Patienten die Durchführung des Eingriffs vorschlägt oder anrät und einen Termin für den geplanten Eingriff festlegt.

Handelt es sich dagegen um einen **eiligen Eingriff**, kann die Bedenkzeit des Patienten verkürzt sein, sodass auch noch am selben Tag der Eingriff erfolgen kann. Eine ausreichende Bedenkzeit ist dagegen regelmäßig nicht gegeben, wenn zwischen der Aufklärung des Patienten und der Einleitung der Narkose lediglich eine halbe Stunde liegt.

II. GÜLTIGKEITSDAUER DER ÄRZTLICHEN AUFKLÄRUNG

Eine „Auffrischung“ der bereits von Ihnen erteilten Aufklärung ist dann erforderlich, wenn so viel Zeit zwischen dem Aufklären des Patienten und der Durchführung des Eingriffes verstrichen ist, dass sich die Aufklärung dadurch entaktualisiert hat.

Nach Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist eine solche Entaktualisierung der Aufklärung bei einem Zeitraum von über 5 Wochen noch nicht zu befürchten. Einen genauen Zeitpunkt, wann sich eine bereits durchgeführte Aufklärung des Patienten entaktualisiert, legte der Bundesgerichtshof in seinen Entscheidungen bisher nicht fest.

Angenommen wird eine Entaktualisierung der Aufklärung in der obergerichtlichen Rechtsprechung aber jedenfalls dann, wenn zwischen der erfolgten Aufklärung und dem Zeitpunkt des Eingriffes mehr als 6 Monate vergangen sind. Der Patient ist dann in Folge dessen erneut vollständig zu belehren.



Diese Rechtsprechung zu Grunde gelegt, könnten Sie sich an folgender **Faustformel** orientieren:

Ein medizinischer Eingriff kann grundsätzlich um bis zu 5 Wochen verschoben werden, ohne dass der Patient erneut aufgeklärt werden muss. Bei längeren Zeiträumen ist im konkreten Einzelfall zu entscheiden und im Zweifelsfall erneut aufzuklären.

Sollte die Verzögerung hingegen 6 Monate oder länger betragen, ist die Aufklärung vollständig zu wiederholen.

Eine erneute Aufklärung ist zudem nötig, wenn sich der Eingriff als solcher oder die mit dem geplanten Eingriff verbundenen Risiken (z.B. durch Voranschreiten der Grundkrankheit) ändern.

Wann dieses erneute Aufklärungsgespräch vor dem geplanten Eingriff durchzuführen ist, ist für jeden einzelnen Fall von Ihnen gesondert zu entscheiden. Hierbei können Sie sich jedoch wieder an den bereits unter Ziffer I. aufgestellten Faustformeln der Rechtsprechung und Gesetzesmaterialien orientieren.

III. WEITERE INFORMATIONEN UND KONTAKT

Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern
Fachbereich Recht
August- Bebel- Str. 9a | 18055 Rostock

Tel: +49 381 492 80 -54

Fax: +49 381 492 80 -50

E-Mail: recht@aeek-mv.de

Internet: www.aek-mv.de